

Haushaltssatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 57 der KrO für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 95 ff der GO für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistags vom 10.12.2015 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 29.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 272.966.500 € |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 275.765.400 € |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 2.798.900 € |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 263.820.000 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 265.507.600 € |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 14.494.100 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 18.209.900 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 9.283.800 €, |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 21.495.000 €, |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 50.000.000 €, |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 541,50 Stellen |

§ 3

Der **Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage** wird auf 36,4% festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**, für deren Leistung oder Eingehen der Landrat seine Zustimmung nach § 57 KrO i. V. m. § 95 d GO erteilen kann, beträgt 25.000 €. Die Genehmigung des Kreistags gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

In den Teilfinanzplänen sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsfördermaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

§ 6

Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Übersteigen die Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets die Mindererträge und die dazugehörigen Mindereinzahlungen, so kann der übersteigende Betrag für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen des Budgets verwendet werden. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Ausgenommen sind davon die nach § 21 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweckgebundenen Erträge.
- b) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind übertragbar.

Die **kommunalaufsichtliche Genehmigung** wurde mit Erlass vom 29.01.2016 erteilt. Dabei wurde der Gesamtbetrag der Kredite nur in Höhe eines Teilbetrages von 9.183.800 € genehmigt.

Ratzeburg, den 08.02.2016

gez.

(Dr. Christoph Mager)